VERORDNUNG (EWG) Nr. 1955/79 DER KOMMISSION

vom 5. September 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/79 (4), ist für Geschäfte, die sich auf Mengen beziehen, bei denen der für die Lizenz zu stellende Kautionsbetrag zwei Rechnungseinheiten oder weniger beträgt, keine Lizenz erforderlich. Nach Artikel 5 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird die Kaution nicht erhoben, wenn der für eine Lizenz zu stellende Kautionsbetrag zwei Rechnungseinheiten oder weniger beträgt. Nach Artikel 18 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 kann die ganze Kaution freigegeben werden, wenn die für verfallen zu erklärende Kaution zwei Rechnungseinheiten oder weniger beträgt.

Unbeschadet der Bestimmungen, durch die Olivenöl, zur Aussaat bestimmter Hybridmais, die Erzeugnisse des Zucker-, Isoglukose- und Weinsektors von der Anwendung des Artikels 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ausgenommen sind, erscheint es angezeigt, diesen Mindestbetrag zur Vereinfachung der Verfahren bei kleinen Mengen anzuheben.

Bei Anhebung des Mindestbetrags auf 25 ECU muß gewährleistet sein, daß der Fortfall der Kaution die Interessenten nicht zu mißbräuchlicher Beantragung von Lizenzen veranlaßt ; um sicherzugehen, daß die Einfuhr- oder Ausfuhrverpflichtung erfüllt wurde, ist daher vorzusehen, daß die Lizenzen an die erteilende Stelle zurückzusenden sind.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 (5) ist der Koeffizient für die Angabe der in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge in ECU festgesetzt worden.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in der Rechtssache 122/78 den Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 in der gegenwärtigen Fassung für ungültig erklärt, da es unangemessen sei, daß die Lizenzkaution verfällt, wenn der Nachweis der Verpflichtungserfüllung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erbracht wird.

Es muß jedoch bekannt sein, ob die Einfuhr- oder Ausfuhrverpflichtung erfüllt worden ist.

Wird der Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist nicht erbracht, so kann man davon ausgehen, daß die Einfuhr- und Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt worden ist, und die Kaution wird — außer im Falle höherer Gewalt — einbehalten.

Wird der Nachweis in einem späteren Zeitraum erbracht, in dessen Verlauf man von einem sachkundigen Händler erwarten kann, daß er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die Kaution zurück zu erhalten, so ist die Kaution unter Abzug eines angemessenen Betrages für die verspätete Vorlage des Nachweises und der zusätzlich verursachten Verwaltungskosten zurückzuzahlen.

Aus diesen Gründen muß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 geändert werden.

Da die derzeitigen Vorschriften nicht mehr gelten, empfiehlt sich die Anwendung der geänderten Vorschriften in allen Fällen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Freigabe der Kaution noch nicht entschieden worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 7. 6. 1979, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

   „— deren Menge die Ausstellung einer Lizenz erforderlich gemacht hätte, für die die Kaution 5 ECU oder weniger beträgt".

2. Artikel 5 Absatz 4 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

   „Beträgt der Gesamtbetrag der für eine Lizenz zu leistenden Kaution 5 ECU oder weniger, so wird sie nicht erhoben".

3. Artikel 5 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt :

   „Die Mitgliedstaaten können Lizenzen ohne Kaution erteilen, wenn sich der Kautionsbetrag auf 25 ECU oder weniger beläuft und der Antrag bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats gestellt wird, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Die Lizenzen sind so schnell wie möglich, spätestens sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, an die erteilende Stelle zurückzusenden."

4. In Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 wird „Rechnungseinheiten" durch „ECU" ersetzt.

5. Artikel 18 Absatz 2 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

   „Beträgt der Gesamtbetrag der für verfallen zu erklärenden Kaution für eine Lizenz 5 ECU oder weniger, so kann der Mitgliedstaat die ganze Kaution freigeben".

6. Artikel 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

   „(4) a) Werden die Nachweise gemäß Artikel 17 — außer im Falle höherer Gewalt — nicht binnen sechs Monaten nach dem letzten Gültigkeitstag der Lizenz erbracht, so verfällt die Kaution.

   b) Werden die Nachweise jedoch während des Zeitraums zwischen sechs Monaten und 24 Monaten nach Ablauf der Lizenz erbracht, so wird ein Teilbetrag zurückgezahlt.

   Der zurückzuzahlende Betrag beläuft sich auf 80 % des Kautionsbetrags, der gemäß den Bestimmungen nach Buchstabe a) einbehalten wird, verringert um den Betrag, der gemäß Absatz 2 einbehalten wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung gelten ab 1. Oktober 1979.

Artikel 1 Nummer 6 dieser Verordnung gilt auch für jede vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Lizenz, wenn über die Freigabe der Kaution noch nicht entschieden worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident